

Stadt Augsburg, 86143 Augsburg, Referat für Nachhaltigkeit, Umwelt, Klima und Gesundheit

Öffentlich bekanntgegeben

in Rundfunk, Presse und Internet unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen Rathausplatz 1 86150 Augsburg

Telefon +49 (0)821 324-4800 Telefax +49 (0)821 324 4805 umweltreferat@augsburg.de augsburg.de

25.05.2021

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

Allgemeinverfügung zur Verlängerung des Geltungszeitraums der Allgemeinverfügung vom 06.03.2021

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung für das Stadtgebiet der Stadt Augsburg:

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Augsburg vom 06.03.2021 ("Allgemeinverfügung zur weiteren Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Augsburg"), zuletzt geändert durch die Allgemeinverfügung vom 07.05.2021 ("Allgemeinverfügung zur Verlängerung des Geltungszeitraums der Allgemeinverfügungen vom 06.03.2021 und 26.03.2021") wird wie folgt geändert:

In Ziffer 6 wird im letzten Satz die Angabe "02.06.2021, 24:00 Uhr" durch die Angabe "06.06.2021, 24:00 Uhr" ersetzt.

 Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 26.05.2021 ab 11:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen, in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 27.05.2021, 00:00 Uhr wirksam.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in dem an der Maximilianstraße gelegenen Durchgang zum Innenhof des Verwaltungsgebäudes 1, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg an der

1/5

Anschlagtafel und auf der städtischen Internetseite unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen eingesehen werden.

Begründung:

A. Sachverhalt

I. Infektionsgeschehen

In der Stadt Augsburg gab es am 26.02.2021 45,5 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz). Dies war nach der zweiten Corona-Welle der niedrigste Wert. Die dritte Welle erreichte am 17.04.2021 mit einer 7-Tage-Inzidenz von 276,5 ihren Höhepunkt. Seither ist eine grundsätzlich fallende Tendenz erkennbar, unterbrochen von zwei Plateaus Ende April/Anfang Mai. Am 19.05.2021 wurde erstmals der Schwellenwert von 100 unterschritten. Nach den Angaben des Robert-Koch-Instituts liegt die 7-Tage-Inzidenz am 25.05.2021 für Bayern bei 56,6 und für die Stadt Augsburg bei 71,5.

Das Ziel, eine 7-Tage-Inzidenz von höchstens 50 zu erreichen, bei dem erfahrungsgemäß eine Kontaktpersonennachverfolgung durch die Gesundheitsämter noch gewährleistet werden kann und eine nachhaltige Kontrolle des Infektionsgeschehens möglich ist, ist weiterhin in Bayern und in Augsburg noch nicht erreicht. Nach § 28 a Abs. 3 Satz 5 IfSG sind bei Überschreitung dieses Schwellenwertes umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor als sehr hoch bewertet. Das Infektionsgeschehen ist diffus. Ausbrüche betreffen insbesondere private Haushalte, aber auch Kindertageseinrichtungen, Schulen und das berufliche Umfeld.

Seit einigen Monaten verbreiten sich zunehmend Virusvarianten (sog. "Variants of Concern" – VOCs; Mutationen). In Augsburg wurden Ende Januar 2021 die ersten Fälle von Virusmutationen nachgewiesen. Diese konnten meist noch auf Eintragungen aus dem Ausland zurückgeführt werden, was aktuell aber nicht mehr der Fall ist. Der Anteil der nachgewiesenen Mutationen steigt exponentiell an und beträgt momentan ca. 80 % der Neuinfektionen in Augsburg. Zumeist handelt es sich um die zunächst in Großbritannien beschriebene sog. Britische Variante B.1.1.7, die eine deutlich höhere Übertragbarkeit aufweist, zudem steht eine erhöhte Fallsterblichkeit im Raum. Der steigende Anteil an Virusmutationen wird auch in Zukunft das Infektionsgeschehen mitbestimmen.

Am 22.03.2020 wurde der erste Coronavirus-Todesfall in Augsburg bestätigt. Seither sind weitere 395 Personen an oder mit einer Coronavirus-Infektion verstorben (Stand: 25.05.2021).

Impfstoffe sind noch nicht in ausreichender Menge verfügbar. 15 % der Augsburger Bevölkerung ist bereits vollständig geimpft, 25 % hat bereits eine Erstimpfung erhalten (Stand: 25.05.2021). Die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und langwierig, ein nicht unerheblicher Teil erfordert eine intensivmedizinische Behandlung.

Bezogen auf die Anzahl der Patienten startete die dritte Welle von der Spitzenbelegung der ersten Welle und damit von einem deutlich höheren Niveau aus. Krankenhäuser berichten von jüngeren Covid-19-Patienten mit wesentlich längerer Liegedauer als in der vorherigen Welle. Die Überlastungssituation mit der Verlegungsnotwendigkeit trat Ende April/Anfang Mai ein. Seither sind die Belegungszahlen rückläufig (Stand: 25.05.2021). Die Situation entspannt sich.

2/5

Wie bereits bei der zweiten Welle mussten auch während der dritten Welle Non-COVID-Stationen zu COVID-Stationen umgewandelt werden. Die Folge war, dass die Möglichkeiten, weniger dringliche Patienten zu versorgen, eingeschränkt wurden. Dringende Eingriffe wie beispielsweise Krebsoder Herzchirurgische Operationen mussten aufgrund mangelnder Intensivkapazitäten zurückgestellt werden. Bereits am Ende der zweiten Welle war der Rückstand erheblich. Infolge der Entspannung der Situation bzgl. der Covid-Patienten ist es nun möglich, diese Operationen nachzuholen.

Hinsichtlich der personellen Situation ist auch zu berücksichtigen, dass das Personal inzwischen erschöpft ist und ein Teil aus verschiedenen Gründen wie Arbeitszeitreduktionen, Frühberentung oder Schwangerschaft mit nachfolgendem Berufsverbot ausfällt. Das Klinikpersonal wird weiterhin durch Kräfte der Bundeswehr unterstützt.

II. Allgemeinverfügung der Stadt Augsburg vom 06.03.2021, zuletzt geändert durch die Allgemeinverfügung vom 07.05.2021

In der Allgemeinverfügung vom 06.03.2021 wird das Bereitstellen von Händedesinfektionsmittelspendern bei allen öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Geschäften angeordnet. Ferner führt sie die öffentlichen Bereiche unter freiem Himmel auf, in denen die in § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BaylfSMV in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Maskenpflicht und das in § 24 Abs. 2 der 12. BaylfSMV in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Alkoholkonsumverbot gelten. Der letzte Satz in Ziffer 6 regelt, wie lange die Allgemeinverfügung gilt. Durch Allgemeinverfügung vom 07.05.2021 wurde der Geltungszeitraum zuletzt bis 02.06.2021, 24:00 Uhr verlängert.

B. Rechtliche Begründung:

Bezüglich der Zuständigkeit, der Rechtsgrundlage und der Rechtmäßigkeit der Anordnungen in der Allgemeinverfügung vom 06.03.2021 (u.a. Festlegung der Maskenpflicht und Alkoholkonsumverbot) wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Die Allgemeinverfügung vom 06.03.2021 wird bis 06.06.2021 verlängert, wie auch der Geltungszeitraum der 12. BaylfSMV durch die Verordnung vom 14.05.2021 bis 06.06.2021 verlängert worden ist. Hierbei wird das Infektionsgeschehen in der Stadt Augsburg berücksichtigt, das maßgeblich von den Mutationen bestimmt wird. Der Anteil der Mutationen an den Infektionen liegt inzwischen bei ca. 80 %. Während der Allgemeinverfügung vom 06.03.2021 eine 7-Tage-Inzidenz für Augsburg von 56,0 und für Bayern von 71,6 zugrunde lag, wurde der zuletzt höchste Wert in Augsburg am 17.04.2021 mit 276,5 erreicht. Seither weist der Inzidenzwert im Ergebnis eine sinkende Tendenz auf. Die 7-Tage-Inzidenz der Stadt Augsburg mit 71,5 ist aber weiterhin hoch und liegt deutlich über dem Inzidenzwert von Bayern mit 56,6. Der Zweck der in der Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen bzw. Festlegungen besteht also unverändert fort.

Bezüglich der Geeignetheit und Erforderlichkeit wird auf die Ausführungen in der Allgemeinverfügung vom 06.03.2021 verwiesen. An der Erforderlichkeit der Maßnahmen ändert sich auch nichts vor dem Hintergrund der Impfungen. Diese sind zwischenzeitlich fortgeschritten, weil nun mehr Impfstoff zur Verfügung steht als in den ersten drei Monaten dieses Jahres. Jedoch bewegt sich der prozentuale Anteil der Personen, die zumindest eine Impfdose erhalten haben, erst bei 40 %.

Die Verlängerung der Allgemeinverfügung vom 06.03.2021 bis zum 06.06.2021 ist angemessen, da die Nachteile, die mit den Maßnahmen verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme stehen. Berücksichtigt wird, dass die Einschränkungen zum Teil bereits seit Mitte bzw. Ende Oktober 2020 bestehen und zeitlich befristet sind. Bei COVID-19 handelt es

sich um eine Infektionskrankheit mit teils schweren und sogar tödlichen Verläufen. Das Infektionsgeschehen befindet sich weiterhin auf einem hohen Niveau. Der Anteil der Virusmutationen steigt weiter an und liegt momentan in Augsburg bei ca. 80 %. Infolge dieser Pandemie sind das Leben und die Gesundheit sehr vieler Menschen, im Extremfall auch die Funktionsfähigkeit des deutschen Gesundheitssystems bedroht. Diesen Rechtsgütern kommt eine äußerst hohe Bedeutung zu, es gilt sie zu schützen. Im Verhältnis zu den hier betroffenen Individualrechtsgütern, insbesondere der grundrechtlich geschützten allgemeinen Handlungsfreiheit, überwiegen diese besonders schützenswerten Interessen der Allgemeinheit. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt im Ergebnis eindeutig zu Gunsten des Schutzes der Allgemeinheit aus.

Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. § 1 Abs. 2 der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise im Bereich der Stadt Augsburg (Bekanntmachungssatzung) wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und dem Internet www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen bekannt gegeben.

Nach § 1 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung kann eine Allgemeinverfügung im Internetauftritt der Stadt Augsburg, in Rundfunk oder Medien oder durch geeignete Kommunikationsmittel bekanntgemacht werden, wenn es zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit oder zum Schutz von Sachgütern erforderlich ist und eine Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung (im Amtsblatt) nicht rechtzeitig möglich ist. Die Bekanntmachung ist anschließend unverzüglich auch nach § 1 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung zu veröffentlichen. Es ist erforderlich, diese Allgemeinverfügung sofort bekanntzumachen, um erhebliche Gefahren für Leben und Gesundheit zu verhüten. Das städtische Amtsblatt erscheint grundsätzlich alle zwei Wochen an einem Freitag und hat eine Vorlaufzeit von einigen Arbeitstagen. Folglich kann wegen der Dringlichkeit der Maßnahmen das Erscheinen eines Amtsblattes nicht abgewartet werden.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um ein Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Die Regelungen in der Allgemeinverfügung vom 06.03.2021, geändert durch die vorliegende Allgemeinverfügung, sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

4/5

Hinweise

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.